

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 71.

Donnerstag, den 13. Juni.

1901.

Bekanntmachung.

Auszug aus der Straßenpolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 18. September 1900.

§ 2 Ziffer 2.

Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch überlauten Rufen oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittelst Pfeifens oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeifens) ist verboten.

Ziffer 8.

Ferner ist das Halten von Blumen, Bildern, Spielwaren, Obst, Schwaaren, Getränten, Cigarren, Ansichtspostkarten und dergleichen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf festem Boden der königlichen Polizei-Direction genehmigten Standplätzen, untersagt.

Ziffer 4.

Zur öffentlichen Straße werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Landespolizei oder dem Feldschutz unterliegen) und Durchgänge, sowie solche im Privatbesitz befindlichen Straßen und Wege, in welchen herkömmlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßentransport der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

Auf vorstehende Bestimmungen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen und bemerkt, daß hiernach auch das Halten, bzw. der Verkauf von „Frucht- und Backwaren“ auf öffentlichen Straßen, außer auf festem Boden aus genehmigten Standplätzen, untersagt ist.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen z. B. feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterser, Sodawasser u. a. mehr, an die Abnehmer erst abzugeben sind, und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Abheilung zu verzögernden Erkrankungen befördert. Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Ausdunstungsbereich zu untersuchen, und das Getränk fernerhin nur in einem der Triebwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrad von 10° C. abzugeben.

Es wird das Publikum daher vor dem Genuß eisalter Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer gewarnt.

Wiesbaden, den 1. Juni 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Acetylen-Apparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Ausführung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Wiesbaden, den 24. Mai 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldeverfahren vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Wadegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich 24 Stunden wohnen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldeblätter, welche enthalten müssen: Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das für jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Anführung der Adressen zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Gesunden: 2 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Abonnementkarte der Elektr. Bahn, 1 leinernes Taschentuch, 1 Probierstock, 1 Schirm, eine silb. Damen-Remontuhr, 1 Paar weiße Damenschuhe, 1 Granatbroche, 1 Armband, 1 Broche, 1 Paar Handschuhe, 1 Taschenuhr, 1 Zwanzigmarkstück, 1 Broche mit 3 Steinen, 1 Sonnenbrille, 1 Damenbeutel mit Inhalt, 1 grauer Federboa und 1 Kopftuch (gelegentlich eines Balles im vergangenen Winter in einem Privathaus liegen geblieben), 1 Damensack, 1 Taschenuhr, einige Meier Schwanz, weiß und gelb carierter Blousenstoff, 1 silberne Damenuhr, 1 leinernes Kopftuch, 1 Stahlfeder (concab), 1 Drückvorren, 1 Herren-Regenhalm, 1 Damen-Regenhalm, 1 gold. Kneifer, 1 Pfeifentisch.

Jugendleuten: 1 Forsterrie. Wiesbaden, den 8. Juni 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf Freitag, den 14. Juni l. J., Nachmittags 4 Uhr, in den Bürger-saal des Rathhauses zur Sitzung ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung des neugewählten Magistratsmitgliedes Herrn Stadtraths Spig.
2. Antrag des Magistrats, die unentgeltliche Hergabe eines Platzes für das Gustav-Freytag-Denkmal betreffend.
3. Bericht der bestellten Commission, betreffend den Entwurf einer neuen Baupolizei-Ordnung.
4. Plan für die Umgestaltung des Schlossplatzes und der Umgebung des Rathhauses.
5. Fluchlinienplan der verlängerten Weinbergstraße.
6. Anlage eines Verbindungswegs zwischen Kar- und Balkmühlstraße.
7. Aenderung der Erde und Anbringung von Vorhängen im Bürger-saal.
8. Projekt, betreffend den Vortrieb eines Seitenstollens am Schläferskopf.
9. Gebührenordnung nebst Tarif für die Benutzung der Lagerräume und der Lastaufzüge des Marktellers, sowie der Marktwaage.
10. Antrag auf Erhöhung der Vergütung für die veterinärpolizeiliche Leberwachung der hiesigen Viehmärkte.
11. Ankauf eines Domänengrundstücks an der Emserstraße.
12. Ankauf von Gelände an der Gutenbergstraße.
13. Verkauf und Tausch je einer kleinen städtischen Grundfläche an einem Neul zwischen Langgasse und Meßgasse.
14. Entwurf zu einem neuen Vertrag mit dem Wiesbadener Brunnen-Comptoir.
15. und 16. Genehmigung eines im Etat nicht vorgesehenen Wittwengeldes, sowie eines Wittwen- und Waisengeldes.
17. Antrag auf Besetzung einer Einnahmehilfsstelle bei dem Acciseamt.
18. Wahl zweier Delegirten für den diesjährigen nassauischen Städtetag.
19. Aenderung des Fluchlinienplanes für eine Seitenstraße der Biedericherstraße oberhalb der Neuborferstraße.
20. Antrag auf Errichtung einer zweiten Bureauhilfsstellenstelle für Bureau IIIa.
21. Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung wegen der Anstellung eines Kassensassistenten bei der städtischen Steuerkasse.

In No. 4 bis 7 berichtet der Bauaus-schuss, zu No. 8 bis 15 der Finanzausschuss, zu No. 17 der Organisationsausschuss und zu No. 18 der Wahlausschuss.

Wiesbaden, den 10. Juni 1901.

Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung.

Der Fluchlinienplan für eine Seitenstraße zur Dogheimstraße zwischen Dogheimstraße Haus No. 74 und 76 hat die Zustimmung der Orts-polizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, I. Obergesch., Zimmer No. 88a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 14. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 11. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vertr.: Frobenius.

Bekanntmachung.

Der Fluchlinienplan für die verlängerte Dambachstraße von der Villa Ruyberg bis zum Försterhaus, sowie einer Verbindungsstraße vom Försterhaus bis zum District „Alter Geisberg“ hat die Zustimmung der Orts-polizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, I. Obergesch., Zimmer No. 88a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 14. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 11. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vertr.: Frobenius.

Bekanntmachung.

Der Fluchlinienplan für die verlängerte Dambachstraße von der Villa Ruyberg bis zum Försterhaus, sowie einer Verbindungsstraße vom Försterhaus bis zum District „Alter Geisberg“ hat die Zustimmung der Orts-polizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, I. Obergesch., Zimmer No. 88a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 14. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 11. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vertr.: Frobenius.

Bekanntmachung.

Der Fluchlinienplan für die verlängerte Dambachstraße von der Villa Ruyberg bis zum Försterhaus, sowie einer Verbindungsstraße vom Försterhaus bis zum District „Alter Geisberg“ hat die Zustimmung der Orts-polizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, I. Obergesch., Zimmer No. 88a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 14. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 11. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vertr.: Frobenius.

Bekanntmachung.

Der Fluchlinienplan für die verlängerte Dambachstraße von der Villa Ruyberg bis zum Försterhaus, sowie einer Verbindungsstraße vom Försterhaus bis zum District „Alter Geisberg“ hat die Zustimmung der Orts-polizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, I. Obergesch., Zimmer No. 88a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 14. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 11. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vertr.: Frobenius.

Ortsstatut, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Aenderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung der bestellten Gewerbebetreibenden und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden Folgendes festgesetzt

§ 1.

Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehülfen in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hieselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das bezügliche Gesetz bildet.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Skaratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines geordneten Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung anzurechnende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil veräumen.

2) Sie müssen die ihnen als nöthig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.

3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.

4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinlicher Kleidung kommen.

5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schlußzeiten und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unsijs und Lärmens zu enthalten.

Zwischenhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Aenderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurtheilt ist.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Minder nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.

Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen, gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 7.

Die Gewerbe-Unternehmer haben einen von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzubringen. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenhandeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubniß aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule veräumt hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Aenderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Der Magistrat. v. Ibell.

Befähigt durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Wiesbaden vom 8. Februar 1897 J.-No. A. 858.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit in Erinnerung gebracht. — Anmeldungen sind auf dem Rathhaus, Zimmer No. 14, zu bewirken.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Ueber-tretungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bewerkstellenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

a) § 360 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches: Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder Feueranlagen Sachen Feuer anzündet.

b) § 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880: Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unvorsichtiger Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährlicher Weise nähert;

2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;

3. abgehen von den Fällen des § 368 No. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königl. Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet, oder das gestattete Nähen angezündeter Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;

4. abgehen von den Fällen des § 360 No. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hälfte aufgefordert, seine Hülfe leisten, obgleich er der Auf-forderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

Der Oberbürgermeister. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Die Wesiger von Rebsprossungen in hiesiger Gemarkung werden auf die Schädlichkeit des an den Reben vorkommenden Pilzes Peronospora viticola — solcher Reblüthe genannt — aufmerksam gemacht.

Derselbe tritt gewöhnlich Anfangs August, oft auch schon im Juli auf und macht sich dadurch bemerkbar, daß auf der Oberseite der Rebenblätter gelblich verschimmelte Flecken entstehen, welche in ihrer Ausdehnung schnell zunehmen und nach und nach braun werden. Die mit dem Pilz behafteten Blätter fallen rasch ab, wodurch die Rebe der Trauben verbleibt wird. Auch die Beeren selbst werden vom Pilze ergriffen und schrumpfen dann ein. Eine Wandtafel mit genauer Beschreibung und Abbildung des Pilzes ist im Rathhaus, Zimmer No. 55, aufgeschlagen.

Ein vorzügliches Mittel gegen die Peronospora besitzt man in dem Beipriegen der Reblüthe mit einer Lösung, die aus 3 kg frisch gebranntem Kalk und 2 kg Kupfervitriol in 100 Liter Wasser besteht. Man hängt das Kupfervitriol in einem Säckchen über Nacht in einen Theil des Wassers, damit es sich auflöst, und löst mit einem anderen Theile des Wassers den Kalk ab, um dann beide Lösungen nach dem Erkalten des Kalkwassers mit dem Reste der gesammten Wassermenge zu vermischen. Diese bläuliche Flüssigkeit sollte entweder vor oder so gleich nach der Blüthe angewendet und 4 Wochen darauf von neuem gebraucht werden. Das Mittel wirkt präservativ und hält die Krankheit von den Reben ab. Darum sollte man mit dem Beipriegen nicht warten, bis sich der Pilz bereits bemerkbar macht. Gute Spritzen sind diejenigen von Kiewer in Rodolfszell (Baden) und von Vermorel in Villefranche (Rhône) in Frankreich.

Sind die Triebe und Blättchen der Reben noch sehr jung, so nehme man zum ersten Beipriegen der Reblüthe die doppelte Menge Wasser, auch vermeide man es, bei vollem Sonnenschein zu arbeiten. Ein drittes Beipriegen im August wird nur bei besonders heftigem Auftreten des Pilzes nöthig sein.

Wiesbaden, den 9. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Die Beipriegen werden davon in Kenntniß gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einsch. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens besannt. Stadt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Die Beipriegen werden davon in Kenntniß gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einsch. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens besannt. Stadt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Die Beipriegen werden davon in Kenntniß gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einsch. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens besannt. Stadt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Die Beipriegen werden davon in Kenntniß gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einsch. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens besannt. Stadt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Die Beipriegen werden davon in Kenntniß gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einsch. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens besannt. Stadt. Accise-Amt.

